

BUD / Einfache Anfrage Kuster-Diepoldsau vom 25. April 2024

Überhöhte Verbauungen bei nicht vortrittsberechtigten Strassen-einmündungen

Antwort der Regierung vom 11. Juni 2024

Peter Kuster-Diepoldsau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 25. April 2024 nach Ausführungsdetails und deren Begründung bei Trottoirüberfahrten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die überhöhten Verbauungen bei nicht vortrittsberechtigten Strassen werden im Strassenbau als Trottoirüberfahrten bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine als Trottoir ausgebildete Verkehrsfläche, die längs einer Hauptfahrbahn und quer über eine einmündende Strasse führt. Eine Trottoirüberfahrt ist auf beiden Seiten mit einer Niveaudifferenz von der Fahrbahn abgegrenzt. Der Weiterverlauf des Trottoirs parallel zur Fahrbahn erfolgt ohne Niveaudifferenz. Zufussgehende und fahrzeugähnliche Geräte haben nach Art. 43 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) auf Trottoirüberfahrten Vortritt. Dies gilt sowohl gegenüber Fahrzeugen, die aus der einmündenden Strasse in die Hauptfahrbahn einmünden, als auch gegenüber Fahrzeugen, die von der Hauptfahrbahn über das Trottoir abbiegen. Die Trottoirüberfahrt ermöglicht den Zufussgehenden eine direkte Verbindung mit Vortritt über eine einmündende Strasse. Die Schweizer Norm VSS 40 242 «Querungen für den Langsamverkehr, Trottoirüberfahrten» vom 31. März 2019 regelt die Anordnung von Trottoirüberfahrten und deren Ausführungsdetails. Der Kanton St.Gallen lehnt sich bei der Projektierung von Trottoirüberfahrten an die Schweizer Norm an und prüft deren Eignung objektspezifisch.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Warum müssen die Übergänge so hoch sein?*

Die Trottoirüberfahrt muss aus Sicherheitsgründen baulich und optisch deutlich von der Fahrbahn abgegrenzt sein. Damit sehbehinderte Personen Randabschlüsse taktil (durch Abtasten mit einem «Blindenstock») erkennen können, muss der Versatz möglichst vertikal sein und mindestens drei Zentimeter Niveaudifferenz aufweisen. Für Velofahrende führt jeder Randabschuss mit Niveaudifferenz hingegen zu Nachteilen hinsichtlich Sicherheit und Komfort. Diesem Umstand trägt der Kanton St.Gallen mit seinen Normalien für eine «Trottoirüberfahrt» vom Dezember 2022 Rechnung. Dabei wird der Vertikalversatz von vier Zentimetern mit einem schräggestellten Stein überbrückt, sodass der effektive Anschlag auf einen Zentimeter reduziert werden kann. Auf der der vortrittsberechtigten Fahrbahn abgewandten Seite des Trottoirs wird eine Pflasterung mit einer Breite von 80 Zentimeter erstellt, damit die Höhendifferenz von vier Zentimetern komfortabel und ohne Vertikalversatz überwunden werden kann.

2. *Warum werden gefräste scharfkantige Granitsteine verwendet?*

Der scharfkantige Anschlag von einem Zentimeter dient der taktilen Erkennbarkeit durch sehbehinderte Personen.

3. *Warum werden mancherorts auch Vertiefungen gemacht, die gleichfalls gefährlich sind?*

Je nach Längenprofil der Kantonsstrasse wird für die Erkennbarkeit der Trottoirüberfahrt die Strassenachse der einmündenden Strasse um vier Zentimeter abgesenkt.

4. *Genügen Überhöhungen aus Teer und aufgemalte Haifischzähne nicht mehr?*

Überhöhungen aus Asphalt genügen dem Kriterium der taktilen und visuellen Erkennbarkeit nicht. Hingegen ist gemäss SVG der Vortritt für Zufussgehende entlang von Trottoirüberfahrten gegeben, sodass auf ergänzende Signalisationen und Markierungen verzichtet werden kann.